



MOHRHENN

Joachim Mohrhenn | Steuerberater

Aktuelle Informationen zum Thema Steuern

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft* GmbH und ihre Gesellschafter

Nr. 5/17

1. Technische Anforderungen an Kassenaufzeichnungen konkretisiert
2. Gesetzgeber stärkt die betriebliche Altersversorgung
3. Schachtelprivileg: Vorrang von nationalem oder internationalem Recht?
4. Namensnutzung: Was darf unentgeltlich überlassen werden?
5. Verlustuntergang: Wie sind stille Reserven zu ermitteln?
6. Streubesitz: Ist die Ungleichbehandlung verfassungswidrig?

7. Neue Grundsätze: BMF äußert sich zur Organschaft
8. Organschaft: Anrechnung oder Abzug ausländischer Quellensteuer
9. Verdeckte Gewinnausschüttung bei verbilligter Überlassung einer Villa
10. Rechnungskorrektur: Keine Rückwirkung bei unrichtigem Steuerausweis
11. Geschenke an Geschäftsfreunde: Pauschalsteuer ist nicht abziehbar

STEUERTERMINE

1. Technische Anforderungen an Kassenaufzeichnungen konkretisiert

In seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause hat der Bundesrat der sogenannten **Kassensicherungsverordnung** zugestimmt. Diese präzisiert die Anforderung des § 146a der Abgabenordnung (AO), der mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen erlassen worden ist und **ab 2020** gilt.

Konkret werden folgende Anforderungen präzisiert:

- Nach der gesetzlichen Regelung des § 146a AO dürfen als elektronische Aufzeichnungssysteme **nur sol-**

che Geräte verwendet werden, die die Grundaufzeichnungen **einzel, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar festhalten**. Die Daten müssen auf einem Speichermedium gesichert und verfügbar gehalten werden. Die Verordnung präzisiert, dass unter dem Begriff des elektronischen Aufzeichnungssystems, welches diese Anforderungen erfüllen muss, elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen zu verstehen sind. Nicht dazu gehören Fahrscheinautomaten, Fahrscheindrucker, elektronische Buchhaltungsprogramme, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Geldautomaten, Taxameter und Wegstreckenzähler sowie Geld- und Warenspielgeräte.

- Hinsichtlich der Protokollierung der digitalen Aufzeichnungen sieht die Verordnung vor, dass **für jeden Geschäftsvorfall oder anderen aufzeichnungspflichtigen Vorgang** (z.B. Tastendruck oder Scannen eines Barcodes) **eine neue Transaktion** gestartet werden muss. Die Transaktion muss den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns, eine eindeutige fortlaufende Transaktionsnummer, die Art des Vorgangs, die Daten des Vorgangs, den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung bzw. des Vorgangsabbruchs und einen Prüfwert enthalten.
- Auch enthält die Verordnung **präzisierende Regelungen zur Speicherung der Aufzeichnungen**. Die Speicherung hat sicherzustellen, dass die protokollierten laufenden Geschäftsvorfälle oder sonstigen Vorfälle fortlaufend abgelegt und abrufbar sind.
- Durch die sogenannte **einheitliche digitale Schnittstelle** soll ein standardisierter Datenexport aus dem elektronischen Aufzeichnungsprogramm oder dem elektronischen Aufbewahrungssystem zur Übergabe an den mit der Kassennachschau oder Außenprüfung betrauten Amtsträger der Finanzbehörde zur Prüfung der Aufzeichnungen auf Integrität und Authentizität sowie Vollständigkeit ermöglicht werden. Die Verordnung präzisiert die Anforderungen, die das Aufzeichnungssystem in dieser Hinsicht erfüllen muss.
- Wenn ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet wird, besteht künftig eine **Belegausgabepflicht**. Die Belegausgabe kann entweder in Papier- oder in elektronischer Form erfolgen. In der Verordnung werden die Mindestanforderungen an den Beleg festgeschrieben. Dieser muss mindestens den vollständigen Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers, das Datum der Belegausstellung und den Zeitpunkt des sogenannten Vorgangsbeginns, die Transaktionsnummer, das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag und die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems enthalten.
- Da die technischen Sicherheitseinrichtungen der Aufzeichnungssysteme **durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert** werden müssen, enthält die Verordnung hierzu ebenfalls erläuternde Regelungen.

Hinweis: Wie Sie bestimmt schon festgestellt haben: Die Kassensicherungsverordnung ist zwar eine Verordnung mit vielen technischen Begriffen, für die tägliche Arbeit enthält sie aber auch wichtige Regelungen, wie zum Beispiel die Konkretisierung der Belegausstellungspflicht. Sprechen Sie uns rechtzeitig an, damit wir gemeinsam mit Ihnen prüfen können, ob sowohl die von Ihnen verwendeten technischen Einrichtungen als auch die Aufzeichnungsprozesse den neuen Regelungen entsprechen.

2. Gesetzgeber stärkt die betriebliche Altersversorgung

Noch vor der parlamentarischen Sommerpause hat der Gesetzgeber das Betriebsrentenstärkungsgesetz verabschiedet. Damit wird insbesondere auf den demographi-

schen Wandel reagiert, angesichts dessen die private und betriebliche Altersvorsorge immer mehr an Bedeutung gewinnt. Das Gesetz sieht **folgende Maßnahmen** vor, die **ab 2018** in Kraft treten:

1. Beitragszusagen statt fester Rentenzusagen

- Zur Entlastung der Arbeitgeber von den Haftungsrisiken für Betriebsrenten ist es künftig möglich, auf der Grundlage von Tarifverträgen reine Beitragszusagen einzuführen. Für diesen Fall sind auch keine Mindest- bzw. Garantieleistungen mehr vorgesehen.
- Die Anwendung der Regelungen der einschlägigen Tarifverträge ist auch für nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte vorgesehen.

2. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

- Sowohl in der Grundsicherung im Alter als auch bei Erwerbsminderung oder bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt in der Kriegsopferfürsorge sind freiwillige Zusatzrenten wie Betriebs- und Riester-Renten künftig bis zu 202 € monatlich anrechnungsfrei. Damit soll insbesondere Geringverdienern der Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung ermöglicht werden.
- Über den Arbeitgeber organisierte Riester-Renten bleiben in der Verrentungsphase künftig ebenfalls beitragsfrei in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.
- Wird für das Alter mittels einer Entgeltumwandlung vorgesorgt, ist der Arbeitgeber künftig verpflichtet, die ihm ersparten Sozialversicherungsbeiträge in pauschalierter Form an die Versorgungseinrichtungen weiterzuleiten. Die Höhe des pauschalierten Zuschusses beträgt 15 % des umgewandelten Entgelts.

3. Steuerrechtliche Rahmenbedingungen

- Die Grundzulage für die Riester-Rente steigt von 154 € auf 175 €. Das sind zwar nur 21 € pro Jahr, aber die kann sich der Versicherte beim Riester-Vertrag sparen, ohne die maximale Förderung bzw. den höchsten Steuerabzug zu gefährden. Die Kehrseite der Medaille: Durch die Anhebung der Zulage wird der Sonderausgabenabzug der Riester-Beiträge bei der Einkommensteuerveranlagung in einigen Fällen nicht mehr gewährt, weil die Steuerersparnis nicht höher als die Zulage ist. Wenn Sie Fragen hierzu haben, sprechen Sie uns gern an, wir erläutern Ihnen, wie die Günstigerprüfung erfolgt.
- Um Geringverdiener zu unterstützen, wird ein neues steuerliches Fördermodell für zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers in die betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers eingeführt. Der Förderbetrag beläuft sich auf 30 % und soll durch Verrechnung mit der vom Arbeitgeber abzuführenden Lohnsteuer ausgezahlt werden. Er soll Beschäftigten mit einem Bruttoeinkommen von bis zu 2.200 € pro Monat zur Verfügung stehen. Für Beiträge von mindestens 240 € bis höchst-

tens 480 € im Kalenderjahr beträgt der Förderbetrag somit 72 € bis 144 €. Haben Sie als Arbeitgeber Beschäftigte mit entsprechendem Bruttoarbeitslohn, beraten wir Sie gerne über die neue Fördermöglichkeit.

- Bisher konnten bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung steuer- und abgabenfrei in eine betriebliche Altersversorgung eingezahlt werden. Zusätzlich wurden 1.800 € steuerfrei gestellt. Ab 2018 können bis zu 8 % eingezahlt werden. Der zusätzliche steuerfreie Betrag von 1.800 € wird ab 2018 abgeschafft. Unerfreulich ist, dass diese Änderungen sozialversicherungsrechtlich nicht nachvollzogen werden. Hier bleibt lediglich ein Betrag von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung sozialversicherungsfrei.
- Werden aus Anlass der Beendigung eines Dienstverhältnisses Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung geleistet, waren diese bereits bisher unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Ab 2018 hat der Gesetzgeber den Höchstbetrag angehoben und zwar auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Arbeitsverhältnis bestand. Auch bei diesen Regelungen sind Einschränkungen zu beachten, so wird maximal ein Zeitraum von zehn Kalenderjahren steuerlich begünstigt.
- Neu ist die Steuerbefreiung für Nachzahlungen, die für Kalenderjahre geleistet werden, in denen im Inland bei ruhendem Dienstverhältnis kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wird (z.B. Zeiten einer Entsendung ins Ausland, Elternzeit, sog. Sabbatjahr). Hierfür gilt ein Höchstbetrag von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung vervielfältigt mit der Anzahl der Nachzahlungsjahre. Die Nachzahlung ist auf einen Zeitraum von zehn Jahren begrenzt und kann ab 2018 bereits für Jahre vor 2018 in Anspruch genommen werden. Auch in diesem Zusammenhang sind weitere Punkte zu berücksichtigen, die wir Ihnen gern erläutern.

3. Schachtelprivileg: Vorrang von nationalem oder internationalem Recht?

Sicherlich ist Ihnen bekannt, dass Ausschüttungen zwischen Kapitalgesellschaften in der Regel nahezu (95 %) steuerfrei sind (sog. Schachtelprivileg). Aber wussten Sie auch, dass dies ebenfalls gilt, wenn eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Deutschland eine Ausschüttung von einer ausländischen Gesellschaft erhält?

Genau genommen kann es hier nicht nur zu einer 95%igen, sondern sogar zu einer vollständigen Steuerfreiheit kommen! Die 95%ige Steuerfreiheit ergibt sich aus dem deutschen Körperschaftsteuergesetz (KStG), die vollständige Steuerfreiheit aus dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA).

Im Prinzip sind beide Regelungen anwendbar. So hat sich auch eine deutsche GmbH in einem jüngst vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall die Frage gestellt, ob

sich die Steuerfreiheit einer Dividende aus dem nationalen (KStG) oder dem internationalen Recht (DBA) ergibt. Der Unterschied beträgt immerhin 5 %.

Das Interesse der deutschen Gesellschaft an einer Klärung war groß, denn sie erhielt von zwei Tochtergesellschaften in China und der Türkei Ausschüttungen. Leider geht aber nach Ansicht der Richter des BFH **das nationale dem internationalen Recht vor**, weswegen die Steuerfreiheit gemäß dem DBA „ins Leere laufe“.

Hinweis: Der Fall betraf die Jahre 2009 und 2010, in denen das KStG für die Steuerfreiheit noch keine Mindestbeteiligungsquote vorsah. Seit 2013 muss die Beteiligung an der Tochtergesellschaft zu Beginn des Jahres mindestens 10 % betragen, damit eine Ausschüttung steuerfrei ist. Für den Fall einer Beteiligung unter 10 % stellt sich also die Frage, ob sich die Steuerfreiheit aus dem DBA ergeben könnte. Es bleibt abzuwarten, ob auch dies gerichtlich entschieden wird.

4. Namensnutzung: Was darf unentgeltlich überlassen werden?

Genauso wie eine natürliche Person als Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft dieser gegenüber oftmals Dienstleistungen unentgeltlich erbringt oder Nutzungen verbilligt oder unentgeltlich ermöglicht, kann dies im Konzern auch eine Mutterkapitalgesellschaft. Der Begriff des Konzerns bedeutet dabei ausschließlich, dass ein Mutter-Tochter-Verhältnis besteht.

Im reinen Inlandsfall (das heißt, sowohl Mutter- als auch Tochtergesellschaft sitzen im Inland) ist dies nicht weiter problematisch. Die Augen des Betriebsprüfers sind aber auf Fälle gerichtet, in denen die die Dienstleistung oder Nutzung empfangende Tochterkapitalgesellschaft einen ausländischen Sitz innehat. Dann nämlich ist die Unentgeltlichkeit ein Problem: Aufgrund des Außensteuergesetzes darf der Fiskus - in Person des Betriebsprüfers - einfach ein fremdübliches Entgelt fingieren und dieses dem Einkommen der Muttergesellschaft hinzurechnen (daher der Begriff der „Hinzurechnungsbesteuerung“).

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nun für einen wichtigen Fall - nämlich denjenigen der **Namensnutzung im Konzern** - entschieden, wann ein Entgelt gezahlt werden muss und wann nicht. Muss kein Entgelt gezahlt werden, darf der Betriebsprüfer nämlich auch kein fiktives Entgelt hinzurechnen. Nach Meinung des BMF muss zum Beispiel **kein Entgelt** zugrunde gelegt werden, wenn eine Vertriebstochtergesellschaft ausschließlich Produkte des Konzerns verkauft oder eine Produktionstochtergesellschaft mit Kostenaufschlagsmethode den Inhaber des Namens- oder Markenrechts beliefert.

Dagegen muss ein **Entgelt** gezahlt werden, wenn die Überlassung dem Grunde und der Höhe nach entgeltfähig ist. **Entgeltfähig ist dem Grunde nach** die Überlassung eines Namens oder einer Marke immer dann, wenn der

Inhaber des Namens oder der Marke daran ein gesichertes Recht hat (z.B. geschützter Name oder eingetragene Marke). Von der **Entgeltfähigkeit der Höhe nach** ist auszugehen, wenn der Nutzende einen wirtschaftlichen Vorteil erwarten kann, wie etwa eine Umsatzsteigerung aufgrund der Nutzung eines am Markt etablierten Namens.

5. Verlustuntergang: Wie sind stille Reserven zu ermitteln?

Endlich tut sich etwas: Während die Finanzgerichte die Steuerzahler in den letzten Jahren hinsichtlich der äußerst strittigen Regelungen des § 8c Körperschaftsteuergesetz (KStG) in der Luft haben hängen lassen (die Vorschrift existiert immerhin schon seit 2008), überschlugen sich im Jahr 2017 die Ereignisse: Zuerst entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die Vorschrift teilweise nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist, dann urteilte der Bundesfinanzhof (BFH) zur Freude der Steuerzahler, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Erwerbergruppe (die den Verlust untergehen lässt) recht hoch sind und die Beweislast dafür beim Finanzamt liegt.

Daneben steht nun außerdem fest, dass sich der BFH mit der sogenannten **Stille-Reserven-Klausel** befassen muss. Nach dieser Regelung geht der Verlust einer Kapitalgesellschaft trotz Gesellschafterwechsels nicht unter, soweit die Gesellschaft über stille Reserven verfügt.

Das erstinstanzliche Verfahren wurde vor dem Finanzgericht Köln geführt. Im zugrundeliegenden Fall erhöhte eine GmbH ihr Stammkapital um 60 %. Der neue Gesellschafter musste dafür den Nennwert der Kapitalerhöhung zahlen. Durch den überwiegenden Gesellschafterwechsel ließ das Finanzamt den Verlust vollständig untergehen. Die GmbH als Klägerin machte dagegen geltend, dass die Gesellschaft über stille Reserven verfüge. Dafür ließ sie sich eigens von einem Wirtschaftsprüfer eine **Unternehmensbewertung** anfertigen.

Nach Meinung der Richter dürfe diese - aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlauts - jedoch **nicht zur Ermittlung der stillen Reserven herangezogen** werden; vielmehr komme es **vorrangig** auf den **Kaufpreis für die Anteile** an. Im vorliegenden Fall repräsentiert die Einzahlung des neuen Gesellschafters in das Stammkapital den Kaufpreis, da jede Umwandlung als Veräußerungsgeschäft anzusehen ist. Da der neue Gesellschafter aber genau den Nennwert der Anteile in die Gesellschaft einzahlte und kein darüberhinausgehendes Aufgeld, ging das Gericht nicht von stillen Reserven aus, während durch die Unternehmensbewertung ein sechsstelliger Betrag ermittelt worden war.

Hinweis: Das Verfahren ist beim BFH anhängig. Obwohl der Gesetzeswortlaut relativ eindeutig ist, erhofft sich die Klägerin eine fundierte Auseinandersetzung des BFH mit dem Fall. In der Literatur wird kontrovers diskutiert, ob die stillen Reserven nicht auch durch eine Unternehmensbewertung ermittelt werden können.

6. Streubesitz: Ist die Ungleichbehandlung verfassungswidrig?

Um den Wirtschaftsstandort Deutschland zu sichern, hat der Gesetzgeber schon im Jahr 2000 entschieden, dass Gewinne einer Körperschaft nur einmal besteuert werden - und zwar bei der Gesellschaft, die sie erwirtschaftet hat. Solange diese Gewinne an andere Körperschaften ausgeschüttet werden, bleiben sie dort nahezu steuerfrei. Nur wenn die von der Körperschaft erwirtschafteten Gewinne an natürliche Personen ausgeschüttet werden, kann eine Erhöhung der Besteuerung erfolgen, da sich die Steuerquote von natürlichen Personen nach dem progressiven Einkommensteuertarif richtet.

Etwas anderes gilt seit dem 01.03.2013 für Dividenden, die eine Kapitalgesellschaft erhält, wenn sie an der ausschüttenden Kapitalgesellschaft zu weniger als 10 % beteiligt ist. Dann nämlich ist die Dividende in voller Höhe körperschaftsteuerpflichtig. Mit einer aktuellen Entscheidung meldete das Finanzgericht Hamburg allerdings ernstliche **Zweifel** daran, **ob die ungleiche steuerliche Behandlung einer Beteiligung mit 9 % gegenüber einer Beteiligung mit 10 % verfassungsgemäß** ist.

Hinweis: Das Verfahren ist mittlerweile beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig. Sollten Sie bzw. die Kapitalgesellschaft, für die Sie verantwortlich zeichnen, von diesem Sachverhalt betroffen sein, können Sie gegen die Versteuerung der sogenannten Streubesitzdividende Einspruch einlegen und ein Ruhen des Verfahrens beantragen, bis der BFH über den Fall entschieden hat. Übrigens: Bei der Ermittlung der Gewerbesteuer gibt es auch eine Streubesitzquote - dort beträgt die Mindestbeteiligungshöhe für die Gewerbesteuerfreiheit aber 15 %.

7. Neue Grundsätze: BMF äußert sich zur Organschaft

Die **Organschaft** ist im Steuerrecht eine besondere Konstruktion. Sie ermöglicht etwa die Verlustverrechnung zwischen unterschiedlichen Gesellschaften (körperschaftsteuerliche Organschaft). Bei der **umsatzsteuerlichen Organschaft** handelt es sich um eine **Vereinfachungsregelung**: Zwei eigentlich getrennte Unternehmen werden zu einem einheitlichen Unternehmen zusammengefasst.

Beispiel: Eine Kommanditgesellschaft (KG) hält 51 % der Anteile an einer GmbH. Der Geschäftsführer der KG führt auch die Geschäfte bei der GmbH (**Geschäftsführeridentität**). Die KG erhält für Buchführungsleistungen oder für Warenlieferungen umsatzsteuerpflichtige Entgelte von der GmbH.

In diesem Beispiel liegen die sogenannten **Eingliederungsmerkmale** der umsatzsteuerlichen Organschaft vor:

- **Finanzielle Eingliederung:** Die KG hält mehr als 50 % der Anteile an der GmbH (Mehrheitsbeteiligung).

- **Organisatorische Eingliederung:** Die KG kann über die Geschäftsführung ihren Willen in der GmbH durchsetzen.
- **Wirtschaftliche Eingliederung:** Zwischen der GmbH und der KG gibt es einen Leistungsaustausch von Waren oder Dienstleistungen.

Damit werden die KG und die GmbH umsatzsteuerlich als **einheitliches Unternehmen** behandelt. Konsequenz: Die GmbH muss keine eigene Umsatzsteuererklärung abgeben; ihre Umsätze werden bei der KG versteuert.

Das BMF greift in einem aktuellen Schreiben die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs auf, die vor allem die finanzielle Eingliederung betrifft. So kann etwa neuerdings auch eine KG oder eine offene Handelsgesellschaft (OHG) finanziell eingegliedert sein. Außerdem äußert sich das BMF zum Vorsteuerabzug bei komplexen Organschaftstrukturen.

8. Organschaft: Anrechnung oder Abzug ausländischer Quellensteuer

Wenn eine Kapitalgesellschaft Zinsen oder Dividenden aus ausländischen Quellen erwirtschaftet, unterliegen diese Erträge im Quellenstaat - wie im Inland auch - dem Abzug von Kapitalertragsteuer. International bezeichnet man dieses Vorgehen daher auch als „Quellensteuerabzug“. Diese **Quellensteuer** kann im Inland bei Abgabe der Steuererklärung entweder auf die eigene Steuer angerechnet oder als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Dieses Wahlrecht muss nach der sogenannten per-country-limitation pro Land einheitlich ausgeübt werden, das heißt alle Quellensteuern aus einem Land müssen innerhalb eines Jahres entweder angerechnet oder (vom Gewinn) abgezogen werden.

In Hessen stellte sich kürzlich die Frage, wie dieses Wahlrecht bei einer Organschaft auszuüben sei. Ein Organträger kann ja unterschiedliche Organgesellschaften haben, die jeweils ihrerseits ausländische Einkünfte aus einem Staat haben. Nach Meinung der Oberfinanzdirektion Frankfurt ist das **Wahlrecht nur auf Ebene des Organträgers auszuüben**, denn **nur so sei gewährleistet**, dass es im ganzen Organkreis (bestehend aus Organträger und allen Organgesellschaften) **einheitlich ausgeübt** werde.

Hinweis: Eine Anrechnung ausländischer Quellensteuer bei Dividenden erträgen kommt nur in Betracht, sofern die Beteiligung weniger als 10 % beträgt.

9. Verdeckte Gewinnausschüttung bei verbilligter Überlassung einer Villa

Sogenannte verdeckte Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft wirken sich zweifach aus: Einerseits erhöhen sie das Einkommen der Gesellschaft, da Ausschüttungen das Einkommen nicht mindern dürfen, andererseits sind eben diese Ausschüttungen beim Gesellschafter als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erfassen.

Vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) war nun zu klären, ob eine verdeckte Gewinnausschüttung auch auf beiden Seiten mit demselben Betrag zu bemessen ist. Im Urteils Sachverhalt erwarb eine GmbH eine Stadtvilla und vermietete diese zu einer unüblich niedrigen Miete an ihren Gesellschafter-Geschäftsführer. Die Finanzverwaltung unterstellte eine sogenannte Kostenmiete als fremdüblich und ermittelte diese mit 6 % der gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten der Immobilie. Dieser Betrag lag allerdings deutlich über der ortsüblichen Miete, so dass der Gesellschafter-Geschäftsführer verlangte, die verdeckte Gewinnausschüttung nach der ortsüblichen Miete zu bemessen.

Im Körperschaftsteuerbescheid hielt das Finanzamt jedoch an der Kostenmiete fest und so warf der Geschäftsführer die These auf, dass dies ja nicht zwangsläufig dazu führen müsse, dass auch in seinem Einkommensteuerbescheid die Kostenmiete als Einkünfte aus Kapitalvermögen anzusetzen sei. Er forderte deshalb auch hier, die ortsübliche Miete zur Ermittlung der verdeckten Gewinnausschüttung heranzuziehen. Die Richter des FG gaben dem Geschäftsführer zwar insofern recht, als die Beurteilung verdeckter Gewinnausschüttungen auf der Ebene der Gesellschaft und des Gesellschafters unabhängig voneinander erfolgen kann. Allerdings legten sie für den Fall **verdeckter Gewinnausschüttungen, die auf der Überlassung von Wirtschaftsgütern gründen**, fest, dass **auf beiden Ebenen derselbe Betrag anzusetzen** ist.

Hinweis: Um solche Diskussionen zu vermeiden, sollten Sie darauf achten, dass die Überlassung von Wirtschaftsgütern zu strikt fremdüblichen Preisen erfolgt. Dies gilt in beide Richtungen, das heißt, die Miete darf nicht zu hoch, aber auch nicht zu niedrig sein. Auch ob der Gesellschafter-Geschäftsführer als Mieter oder Vermieter auftritt, spielt dabei keine Rolle.

10. Rechnungskorrektur: Keine Rückwirkung bei unrichtigem Steuerausweis

Die **Umsatzsteuer** muss in einer Rechnung **richtig ausgewiesen** werden. Vor allem die Höhe der Umsatzsteuer muss korrekt sein. Dabei ist zunächst zu beachten, ob die entsprechende Leistung dem ermäßigten Steuersatz von 7 % oder dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegt. In manchen Fällen darf jedoch überhaupt keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Dazu zählt auch der Fall des **Wechsels der Steuerschuldnerschaft**.

Beispiel: Der im Ausland ansässige Unternehmer U1 (Sitz in den Niederlanden) erbringt eine Dienstleistung gegenüber dem inländischen Unternehmer U2.

In diesem Fall schuldet U2 als **Leistungsempfänger** die Umsatzsteuer, da es sich bei dem Leistungserbringer um einen ausländischen Unternehmer handelt. U1 darf daher in seiner Rechnung gegenüber U2 die Umsatzsteuer **nicht gesondert ausweisen**. Geschieht dies dennoch, schuldet er den ausgewiesenen Steuerbetrag. Das hat der Bundes-

finanzhof (BFH) kürzlich bestätigt. In dem Fall hatte eine in Irland ansässige Firma für ihre Leistungen mit besonderem Steuerausweis abgerechnet. Sie hatte die Rechnungen zwar später korrigiert. Dennoch erkannte der BFH hier eine Steuerschuld des irischen Unternehmens. Die Korrektur der Rechnungen nützte nichts, da sie **nicht rückwirkend** erfolgen konnte.

Hinweis: Der Leistungsempfänger hat übrigens in einem solchen Fall aus einer Rechnung mit unrichtigem Steuerausweis auch keinen Vorsteuerabzug.

11. Geschenke an Geschäftsfreunde: Pauschalsteuer ist nicht abziehbar

Im Wirtschaftsleben sind Geschenke unter Geschäftsfreunden gang und gäbe, um Geschäftsbeziehungen zu fördern und Neukunden zu akquirieren. Müsste der Beschenkte den Wert der Zuwendung später versteuern, wäre der Zweck des Geschenks wohl schnell ins Gegenteil verkehrt, denn kaum jemand freut sich über etwas, wofür er später bezahlen muss. Um dies zu vermeiden, können Schenkende die Steuer auf das Geschenk gleich mitübernehmen: Das Einkommensteuergesetz sieht hierfür die Entrichtung einer 30%igen Pauschalsteuer vor.

Ein Konzertveranstalter aus Niedersachsen hat nun vor dem Bundesfinanzhof (BFH) versucht, die gezahlte Pauschalsteuer als Betriebsausgabe abzuziehen. Er hatte im großen Stil Freikarten an Geschäftspartner verteilt und dafür nachträglich die 30%-Pauschalierung genutzt. Der

BFH ließ den Steuerbetrag jedoch nicht zum Betriebsausgabenabzug zu und verwies auf das **einkommensteuerrechtliche Abzugsverbot für Geschenke an Geschäftsfreunde, deren Wert pro Empfänger und Jahr zusammengerechnet über 35 € liegt**. Diese Regelung soll verhindern, dass unangemessener Repräsentationsaufwand zu Lasten der Allgemeinheit steuerlich abgezogen werden kann. Nach Gerichtsmeinung muss **die vom Schenker übernommene Pauschalsteuer als weiteres Geschenk gesehen** werden, das steuerlich wie das Hauptgeschenk (hier: die Freikarten) zu behandeln ist. Zählt Letzteres wegen seines Werts zum nichtabziehbaren unangemessenen Repräsentationsaufwand, gilt dies auch für die mitgeschenkte Steuer.

Hinweis: Der BFH betonte, dass der Schenker die Pauschalsteuer auch dann nicht als Betriebsausgabe abziehen darf, wenn der Wert des „Hauptgeschenks“ die Grenze von 35 € erst zusammen mit der Steuer überschreitet. Das Abzugsverbot kann also auch erst nachträglich durch die Steuerübernahme ausgelöst werden. Die Finanzverwaltung folgt bisher einer Vereinfachungsregelung, nach der nur der Wert des Hauptgeschenks für die Prüfung der 35-€-Grenze relevant ist, so dass eine Steuerübernahme durch den Schenker nicht das Betriebsausgabenabzugsverbot begründen kann. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung sich nun der neuen BFH-Rechtsprechung anschließen wird.

STEUERTERMINE

| Oktober 2017 | November 2017 | Dezember 2017 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| 10.10. (*13.10.) | 10.11. (*13.11.) | 11.12. (*14.12.) |
| Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler) | Umsatzsteuer (Monatszahler) | Umsatzsteuer (Monatszahler) |
| Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler) | Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler) | Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler) |
| | | Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung) |
| | | Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung) |
| | 15.11. (*20.11.) | |
| | Gewerbesteuer Grundsteuer | |
| 26.10. | 28.11. | 27.12. |
| Sozialversicherungsbeiträge | Sozialversicherungsbeiträge | Sozialversicherungsbeiträge |
| *) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt. | | |

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.